

Statuten

Verein DANDELION

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein DANDELION besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

1 Der Verein DANDELION ist der Idee verpflichtet, möglichst vielen Kindern den Zugang zu einer humanistischen und kindgerechten Bildung zu ermöglichen. Aus diesem Grund bezweckt der Verein DANDELION Eltern von KindergärtnerInnen und SchülerInnen der Schule DANDELION, welche das Schulgeld nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können mit Zuschüssen zu unterstützen.

2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3 Der Verein kann eigene Anlässe und Aktivitäten durchführen, Infrastruktur erstellen sowie mit Organisationen zusammenarbeiten, die einen dem Verein dienlichen Zweck verfolgen.

Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

1 Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person, sowie Körperschaft werden die ein Interesse am Vereinszweck hat. Der Jahresbeitrag beträgt für Mitglieder CHF 500.- pro Jahr.

2 Es gibt folgende Kategorien von Mitgliedern:

- a Einzelmitgliedschaft
- b Firmenmitgliedschaft
- c Patronatsmitgliedschaft

Art. 5. Austritt und Ausschluss

1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt jeweils per Ende eines Geschäftsjahres in Kraft. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

2 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins;
- bei juristischen Personen und Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

III. ORGANISATION

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 8 Die Generalversammlung

1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

2 Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

3 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder, unter Beilage der Traktandenliste, mindestens 15 Tage zum Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

4 Anträge an die Generalversammlung die dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

5 Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren;
- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Abnahme der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Auflösung des Vereins.

6 An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt unter Vorbehalt von Artikel 14 und 15 mit einfachem Mehr.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand kann sich durch Kooptation im Verlaufe einer Amtsperiode selber ergänzen. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss zwingend gleichzeitig Mitglied der Schule DANDELION sein.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins DANDELION nach aussen
- b) Festlegung der Strategie und der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins DANDELION
- c) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern sowie deren Ausschluss
- e) Genehmigung des Budgets und Kontrolle über die Verwendung der finanziellen Mittel
- f) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und der Art ihrer Zeichnungsberechtigung
- g) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- h) Alle Aufgaben, die nicht sonst einem Organ zugewiesen sind

Art. 11 Rechnungsrevisoren

1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren 1-2 Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen diesen Antrag.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 12 Mittel

1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

2 Zudem kann der Verein Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Art. 13 Haftung

1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 14 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 15 Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins kann mit drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2 Bei einer Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vereinsvermögen an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung übertragen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. Mai 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 12. Mai 2019

Die Gründerversammlung